

Vorgehensweise in Waiblingen

1. Die Niederschlagswassergebühr wird rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt.
2. Die Flächenermittlung erfolgt auf der Grundlage entsprechender Abflussfaktoren (Abflussbeiwerten) unter Beteiligung der Gebührenpflichtigen mittels Informationsschreiben.
3. Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) **Vollständig versiegelte Flächen**, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen **Faktor 0,9**
 - b) **Stark versiegelte Flächen**, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster Gründächer mit weniger als 12 cm Schichtstärke **Faktor 0,6**
 - c) **Wenig versiegelte Flächen**, z.B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Gründächer mit mehr als 12 cm Schichtstärke **Faktor 0,3**
 - d) Für **versiegelte Flächen anderer Art** gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
 - e) **Versickerungsanlagen**
Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine genehmigte Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem **Faktor 0,3** berücksichtigt.
 - f) Flächen, die ausschließlich an **Zisternen ohne Überlauf** angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an **Zisternen mit Überlauf** angeschlossen sind, gilt folgendes:
 - bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
 - bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.
Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen ab einem Mindestfassungsvermögen von 2 cbm, wenn sie unterirdisch oder in Gebäuden fest installiert sind.
4. Die Summe der versiegelten Flächen je Grundstück wird auf volle Quadratmeter abgerundet.